

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Rodenkirchener Straße/Rondorfer Hauptstraße (L 92)  
**von** : Weißdornweg  
**bis** : Kapellenstraße  
**Stadtteil** : Rondorf  
**Stadtbezirk** : 2

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht aus Betonpeitschenmasten mit Langfeldleuchten. Sie wurde vor 1970 erstellt, so dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Die Anlage ist dringend sanierungsbedürftig und entspricht auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten werden demontiert und durch Normmaste mit Kofferleuchten ersetzt.

---

#### Vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **42.500,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Hauptverkehrsstraße (30%)

**12.750,00 EUR**

Bei der Rodenkirchener Straße/Rondorfer Hauptstraße handelt es sich um eine klassifizierte Straße (L 92), welche im o.g. Abschnitt als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen ist. Sie dient sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**12.750,00 EUR : 96.331 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR**

Mit der Maßnahme soll voraussichtlich im Juni 2009 begonnen werden. Daher ist die vorstehende Satzung mit Rückwirkung zum 02.06.2009 in Kraft zu setzen.

### Anlage 3

#### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Schlösserstraße  
**von** : Kleiststraße  
**bis** : Subbelrather Straße  
**Stadtteil** : Neuehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die Fahrbahn besteht aus einer bituminösen Decke mit zahlreichen Rissen, Flickstellen und Schlaglöchern. Insgesamt befindet sie sich in schlechtem und dringend erneuerungsbedürftigem Zustand. Die Straßenentwässerung erfolgt über eine Pflasterrinne auf der Nordwestseite in ältere Rostsinkkästen, wobei es durch unzureichendes Gefälle zur Pfützenbildung kommt.

Die Gehwege sind im Bereich der Hochbebauung mit alten Betonplatten befestigt, die teilweise gebrochen, uneben und altersbedingt verschlissen sind. Im Bereich der angrenzenden Grünanlagen/Kleingärten sind bituminöse Beläge unterschiedlicher Art verwendet worden. Diese sind aufgrund fehlenden Unterbaus zum Teil völlig abgängig und weisen ansonsten zahlreiche Flickstellen, Ausmagerungen und Unebenheiten auf. Die Gehwegeinfassungen bestehen aus Betonbordsteinen, die teilweise abgesackt sind.

Die Schrägparktaschen auf der Südwestseite sind bituminös befestigt und weisen zahlreiche Unebenheiten, Schlaglöcher und Ausmagerungen auf. Insgesamt sind die Parkflächen alters- und nutzungsbedingt völlig verschlissen.

Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen sind ca. 45 Jahre alt.

---

#### **Vorgesehene Maßnahmen:**

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder, Einbau einer Rinnenführung sowie Umbau der Straßenabläufe.

Erneuerung bzw. Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Recycling-Tragschichten sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung und Erweiterung der Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Recycling-Tragschichten sowie Einbau von Tiefborden.

---

#### **Kosten des Ausbaus (geschätzt):**

<b>Fahrbahn:</b>	<b>26.700,00 EUR</b>
<b>Gehwege:</b>	<b>56.100,00 EUR</b>
<b>Parkflächen:</b>	<b>15.200,00 EUR</b>

**Beitragsfähige Gesamtkosten**

**98.000,00 EUR**

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (jeweils 70 %)**

**68.600,00 EUR**

**Die Schlösserstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient fast ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, da sie als Sackgasse endet. Eine Durchfahrt zur Subbelrather Straße ist nicht möglich.**

---

**Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**68.600,00 EUR : 6.703 m<sup>2</sup> = rd. 10,30 EUR**

**Da mit den Straßenbauarbeiten voraussichtlich im Sommer 2009 begonnen werden soll, ist die vorstehende Satzung vorsorglich mit Rückwirkung zum 01.07.2009 in Kraft zu setzen.**

## Anlage 4

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Friedrich-Karl-Straße – Anliegerstraße  
(Straßenlandparzelle 269/25)  
im Bereich der Grundstücke Friedrich-Karl-Straße 31 bis 53

**Stadtteil** : Weidenpesch

**Stadtbezirk** : 5

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die alte Beleuchtungsanlage ist etwa 40 Jahre alt und besteht aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten werden demontiert und durch Normmaste mit Kofferleuchten ersetzt.

Im Zuge der bereits aufgenommenen Arbeiten zur Errichtung einer Tiefgarage auf dem Grundstück Friedrich-Karl-Straße 39 bis 45 müssen auch Leuchten umgesetzt werden. Daher musste mit dem Austausch bereits am 14.04.2009 begonnen werden.

---

#### **Maßnahme:**

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **18.500,00 EUR**

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):**

**13.000,00 EUR**

Der hier in Rede stehende Teil der Friedrich-Karl-Straße ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Die Anliegerstraße hat keinerlei Verbindungsfunktion und dient ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**13.000,00 EUR : 15.534 m<sup>2</sup> = rd. 0,90 EUR**

Da mit den Arbeiten bereits begonnen werden musste, sollte die Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit rückwirkend zum 14.04.2009 in Kraft treten.

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Friedrich-Karl-Straße – Anliegerstraße  
(Straßenlandparzelle 269/50)  
im Bereich der Grundstücke Friedrich-Karl-Straße 55 bis 77

**Stadtteil** : Weidenpesch

**Stadtbezirk** : 5

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die alte Beleuchtungsanlage ist etwa 40 Jahre alt und besteht aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten werden demontiert und durch Normmaste mit Kofferleuchten ersetzt.

Im Zuge der bereits aufgenommenen Arbeiten zur Errichtung einer Tiefgarage auf dem Grundstück Friedrich-Karl-Straße 63 bis 69 müssen auch Leuchten umgesetzt werden. Daher musste mit dem Austausch bereits am 14.04.2009 begonnen werden.

---

#### Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **18.500,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):

**13.000,00 EUR**

Der hier in Rede stehende Teil der Friedrich-Karl-Straße ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Die Anliegerstraße hat keinerlei Verbindungsfunktion und dient ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**13.000,00 EUR : 11.438 m<sup>2</sup> = rd. 1,20 EUR**

Da mit den Arbeiten bereits begonnen werden musste, sollte die Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit rückwirkend zum 14.04.2009 in Kraft treten.

## Anlage 6

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Am Kleeacker  
**von** : Am Weizenacker  
**bis** : Im Wasserfeld  
**Stadtteil** : Poll  
**Stadtbezirk** : 7

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die Straße Am Kleeacker unterliegt noch voll der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da bis zum Komplettausbau im März 2009 mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung keine Teileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt war.

Im Zuge des erschließungsbeitragspflichtigen Komplettausbaus wurde auch die vorhandene Beleuchtungsanlage erneuert. Diese war über 38 Jahre alt und bestand aus Aufsatzleuchten an Stahlmasten. Da die Nutzungsdauer abgelaufen war, war es wirtschaftlich sinnvoll, im Zuge der straßenbaulichen Maßnahme auch die Beleuchtungsanlage zu erneuern.

Die vorhandenen Maste und Leuchten wurden demontiert und durch 5 m hohe Normmaste mit Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB wird ein Aufwand nur für die ersetzte über 38 Jahre alte Beleuchtung geltend gemacht werden.

---

#### **Maßnahme:**

**Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.**

---

**Kosten des Ausbaus: 5.600,00 EUR**

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):**

**3.900,00 EUR**

Die Straße Am Kleeacker ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Die Straße hat in dem Wohngebiet zwischen Im Forst und Siegburger Straße keinerlei weiterführende Verkehrsbedeutung und dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

**Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**3.900,00 EUR : 2.814 m<sup>2</sup> = rd. 1,40 EUR**

**Die Maßnahme wurde im Zuge des Komplettausbaus bereits vom 25.11. – 04.12.2008 durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 25.11.2008 in Kraft treten. Damit wird nachträglich die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ermöglicht, zu der die Stadt Köln nach § 8 KAG NRW verpflichtet ist.**

## Anlage 7

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Am Weizenacker  
**von** : Siegburger Straße  
**bis** : Am Kleeacker  
**Stadtteil** : Poll  
**Stadtbezirk** : 7

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Der hier in Rede stehende Abschnitt der Straße Am Weizenacker unterliegt noch voll der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da bis zum Komplettausbau im März 2009 mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung keine Teileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt war.

Im Zuge des erschließungsbeitragspflichtigen Komplettausbaus wurde auch die vorhandene Beleuchtungsanlage erneuert. Diese war über 38 Jahre alt und bestand aus Aufsatzleuchten an Stahlmasten. Da die Nutzungsdauer abgelaufen war, war es wirtschaftlich sinnvoll, im Zuge der straßenbaulichen Maßnahme auch die Beleuchtungsanlage zu erneuern.

Die vorhandenen Maste und Leuchten wurden demontiert und durch 5 m hohe Normmaste mit Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB wird ein Aufwand nur für die ersetzte über 38 Jahre alte Beleuchtung geltend gemacht werden.

---

#### **Maßnahme:**

**Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.**

---

**Kosten des Ausbaus:** **3.700,00 EUR**

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Haupterschließungsstraße (50 %):**

**1.850,00 EUR**

Die Straße Am Weizenacker ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Es handelt sich um eine Zufahrtsstraße zu dem von den Straßen Im Forst, Im Wasserfeld und Siegburger Straße begrenzten Wohngebiet. Damit dient sie neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb des Baugebietes.

---



**Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**1.850,00 EUR : 2.307 m<sup>2</sup> = rd. 0,80 EUR**

**Die Maßnahme wurde im Zuge des Komplettausbaus bereits vom 25.11. – 04.12.2008 durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 25.11.2008 in Kraft treten. Damit wird nachträglich die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ermöglicht, zu der die Stadt Köln nach § 8 KAG NRW verpflichtet ist.**

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Eichendorffstraße  
**von** : Friedensstraße  
**bis** : Ahornweg  
**Stadtteil** : Grengel  
**Stadtbezirk** : 7

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Normmasten und Aufsatzleuchten. Sie wurde vor 1971 erstellt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war somit abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig, nicht mehr standsicher und entsprach nicht den Anforderungen der zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten wurden demontiert und durch 5 m hohe Normmaste mit Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

---

#### **Maßnahme:**

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt, da  
Kostenmitteilung noch nicht vorliegt):** **14.500,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70%)

**9.800,00 EUR**

Die Eichendorffstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**9.800,00 EUR : 22.204 m<sup>2</sup> = rd. 0,50 EUR**

Da die Standsicherheit der alten Beleuchtungsanlage nicht mehr gewährleistet werden konnte, erfolgte der Austausch der Masten bereits im November 2008. Daher muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2008 in Kraft treten.

**Anlage 9**  
**zu § 2**

**Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Rondorfer Hauptstraße  
**von** : Kapellenstraße  
**bis** : Westerwaldstraße/Am Kirchweg (südliche Bebauungsgrenze)  
**Stadtteil** : Rondorf  
**Stadtbezirk** : 2

---

**§ 1 Ziffer 13 der 178. KAG-Maßnahmensatzung setzt für die Rondorfer Hauptstraße in dem Straßenabschnitt von Rodenkirchener Straße/Am Höfchen bis Westerwaldstraße/Am Kirchweg die Straßenart Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung fest. Gegenstand der Maßnahme ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Diese soll in Kürze umgesetzt werden.**

**Bei der Festlegung dieses Straßenabschnittes wurde nicht beachtet, dass die Rondorfer Hauptstraße in dem Teilstück von Rodenkirchener Straße/Am Höfchen bis Kapellenstraße eine klassifizierte Straße (L 92) ist und demzufolge als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung (mit entsprechend geringerem Anliegeranteil) einzustufen ist.**

**Dieses Teilstück wird nunmehr in die neue Maßnahme unter § 1 Ziffer 1 (Rodenkirchener Straße/Rondorfer Hauptstraße) einbezogen, so dass der in § 1 Ziffer 13 der 178. KAG-Maßnahmensatzung festgesetzte Straßenabschnitt entsprechend gekürzt werden muss.**

**Durch die Satzungsänderung wird die südliche Abschnittsgrenze zurückgesetzt und endet nunmehr am Beginn des klassifizierten Teils der Rondorfer Hauptstraße. Das Inkrafttreten der Satzungsänderung erfolgt zum 26.01.2006, dem Tag des Inkrafttretens der ursprünglichen Maßnahmensatzung.**